

## Informationen zur Einbürgerung

Durch die Einbürgerung erwirbt man die deutsche Staatsangehörigkeit mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

Informationen zu diesem Thema finden Sie u. a. auf den Internetseiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

Für die Einbürgerung müssen im Wesentlichen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie haben seit mindestens 5 Jahren Ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland.
  - bzw. seit mindestens 3 Jahren bei:  
besonderen Integrationsleistungen, insbesondere besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement (nachweisbar) und
  - die Sicherung des Lebensunterhaltes ist erfüllt und
  - die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt
- Sie können Ihre Identität und aktuelle Staatsangehörigkeit zweifelsfrei nachweisen (in der Regel durch einen gültigen ausländischen Reisepass).
- Sie bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes.
- Sie verfolgen oder unterstützen keine verfassungsfeindlichen Betätigungen.
- Sie bekennen sich zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges.
- Sie sind im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis für den ständigen Aufenthalt in Deutschland oder Sie sind ein freizügigkeitsberechtigter EU-Bürger.
  - Schweizer und deren Familienangehörige brauchen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß dem Abkommen vom 21.06.1999 zwischen der EG und ihren Mitgliedsstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Freizügigkeit.
  - Nicht ausreichend für eine Einbürgerung sind Aufenthaltstitel nach den §§ 16 a, 16 b, 16 d, 16 e, 16 f, 17, 18 f, 19, 19 b, 19 e, 20, 22, 23 a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 und 104 c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).
- Sie haben einen gesicherten Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (in der Regel kein Bezug von öffentlichen Leistungen wie z. B. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe).  
Ausnahmen:
  - Ausländer, die auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 oder als Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990 in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet eingereist oder als dessen Ehegatte im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen ist und die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten hat oder
  - Ausländer, der in Vollzeit erwerbstätig ist und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate war oder
  - als Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner mit einer nach Maßgabe von § 10 Nr. 3 b Staatsangehörigkeitsgesetz erwerbstätigen Person und einem minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft lebt,
- Sie sind nicht vorbestraft (ausgenommen Bagatelldelikte).
- Sie haben ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.  
Dies kann nachgewiesen werden durch:
  - das Zertifikat Deutsch B1 oder höher oder
  - den vierjährigen Besuch einer deutschsprachigen Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) oder
  - den Erwerb eines deutschen Hauptschulabschlusses, eines mindestens gleichwertigen deutschen Schulabschlusses oder eines höheren deutschsprachigen Schulabschlusses oder

- die Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium, Gesamtschule) oder
  - den erfolgreichen Abschluss eines deutschsprachigen Studiums oder einer deutschsprachigen Berufsausbildung
- Sie haben Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland.  
Diese können nachgewiesen werden durch:
- den erfolgreich absolvierten Einbürgerungstest (z. B. organisierter Prüfungstermin an der Volkshochschule oder „Zertifikat Integrationskurs“ (BAMF) oder Test „Leben in Deutschland“) oder
  - den mindestens vierjährigen Besuch einer deutschsprachigen Schule mit Erfolg und mindestens einjähriger Teilnahme am Sozialkundeunterricht oder
  - den Erwerb eines Hauptschulabschlusses oder eines vergleichbaren oder höheren Schulabschlusses einer deutschsprachigen allgemeinbildenden Schule oder
  - den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung mit Besuch einer berufsbildenden Schule, an der Sozialkunde unterrichtet wurde oder
  - den erfolgreichen Abschluss eines deutschsprachigen Studiums im Bereich Rechts- und Gesellschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Politologie oder Lehramt mit einer entsprechenden Fächerkombination.
- Ihre Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse ist gewährleistet (insbesondere darf man nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet sein und die Gleichberechtigung von Mann und Frau anerkennen).

Hinweise:

Alle Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt sein.

Der Ehegatte und minderjährige Kinder des Einbürgerungsbewerbers können mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit 5 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten (alle übrigen Voraussetzungen müssen jedoch ebenfalls vorliegen).

Was kostet die Einbürgerung?

|          |                                                                                                                  |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 255 Euro | - für Erwachsene                                                                                                 |
|          | - für Minderjährige, die ohne ihre Eltern / einem Elternteil eingebürgert werden, ab dem 16. Lebensjahr          |
| 51 Euro  | - für Minderjährige, die mit ihren Eltern / einem Elternteil zusammen eingebürgert werden (sog. Miteinbürgerung) |

Auch die Ablehnung und die Rücknahme des Einbürgerungsantrages sind kostenpflichtig. Je nach Verwaltungsaufwand kann eine Gebühr von bis zu 75 % der Einbürgerungsgebühr erhoben werden.

(Stand: 01/2025)